

## Internes Reglement N. 16

# REFERENDUM

### 1. Statutarische Bestimmungen

Laut Art. 1.039 kann der CD, in begründeten Ausnahmefällen, Entscheidungen durch ein Referendum herbeiführen.

### 2. Begründete Ausnahmefälle

Als Ausnahmefälle gelten Umstände und Angelegenheiten, welche

- das Durchführen von einzelnen Tischtenniskompetitionen unmöglich oder ungerecht gestalten
- im Laufe der Saison zu Kontroversen zwischen Vereinen und dem Verband führen
- ab nächste Saison als Reglement festgelegt werden sollen, aber schon in die laufende Saison eingreifen
- unter den Kompetenzbereich des Kongresses fallen, aber einer dringenden Lösung bedürfen.

### 3. Prozedur

- 3.1. Der CD stellt den Ausnahmefall durch besonderen Beschluß fest und veröffentlicht seine Entscheidung.
- 3.2. Der CD beauftragt ein Mitglied des CD oder eine (Sonder)kommission mit der Verfassung eines Reglementstextes sowie des Rundschreibens an die Vereine.  
Diese Texte müssen dem CD zur Genehmigung vorgelegt werden.
- 3.3. Der CD begründet in dem Rundschreiben, warum das Referendum erforderlich ist und ein Ausnahmefall vorliegt.
- 3.4. Der CD stellt den Vereinen eine Frist zur Beantwortung. Diese Frist muß so gehalten sein, daß die Vereine die Möglichkeit haben, ihre Meinung durch Rundschreiben den anderen Vereinen, der Presse und den Verbandsinstanzen mitzuteilen.
- 3.5. Die Vereine haben während 7 Tagen nach dem Verschicken des Referendums das Recht, gegen die Durchführung des Referendums Berufung beim Berufungsrat einzulegen.
- 3.6. Geheime Abstimmung kann nicht von den Vereinen beantragt werden.
- 3.7. Alle Vereine müssen das Referendum in der gestellten Frist beantworten und dabei ihren Namen angeben, ansonsten sie mit einer Ordnungsstrafe belegt werden.
- 3.8. Die Bestimmungen des Kapitels "Abstimmungen und Wahlen" der Statuten haben volle Gültigkeit.
- 3.9. Der CD veröffentlicht das Resultat des Referendums und teilt den Vereinen den Text des gefaßten Beschlusses mit.
- 3.10. Die Verbandsinstanzen und die Vereine sind an die Entscheidungen des Referendums gebunden.
- 3.11. Die Beschlüsse eines Referendums sind nicht rückwirkend anwendbar.

Reglement angenommen in der CD-Sitzung  
vom 7. Dezember